

Pensionskasse des Schweizerischen Drogistenverbandes

proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz

REGLEMENT 2009

Zweiter Teil: Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement ist gültig ab 01. Januar 2009 und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Inhaltsverzeichnis

1.	ZWECK DER VORSORGE.....	6
2.	VERSICHERTE PERSONEN	7
2.1.	Zugehörigkeit zur Pensionskasse; Kreis der versicherten Personen.....	7
2.2.	Anmeldung.....	7
2.3.	Beginn der Vorsorge.....	8
2.4.	Vorsorgeschutz / Persönlicher Ausweis.....	8
2.5.	Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen.....	8
3.	BERECHNUNGSGRUNDLAGEN.....	9
3.1.	Massgebende Berechnungsgrundlagen	9
3.2.	Versicherter Lohn.....	9
3.3.	AHV-pflichtiger Jahreslohn bei unterjährigem Beginn bzw. Ende der Versicherung.....	9
3.4.	Vorübergehendes Sinken des AHV-pflichtigen Jahreslohns	9
4.	ALTERSRENTE	10
4.1.	Fälligkeit.....	10
4.2.	Anspruchsberechtigte Person.....	10
4.3.	Höhe	10
5.	ALTERSKAPITAL	11
5.1.	Fälligkeit.....	11
5.2.	Anspruchsberechtigte Person.....	11
5.3.	Höhe	11
6.	INVALIDENRENTE UND BEFREIUNG VON DER BEITRAGSZAHLUNG.....	12
6.1.	Beitragsbefreiung.....	12
6.2.	Invalidenrente	12
6.3.	Änderung des Invaliditätsgrades und Rückfall.....	13
6.4.	Übergangsregelung für die Jahre 2005 und 2006	13
7.	RENTE FÜR DEN ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN ODER LEBENSPARTNER.....	14
7.1.	Fälligkeit der Rente für den überlebenden Ehegatten	14
7.2.	Anspruchsvoraussetzungen.....	14
7.3.	Beginn.....	14
7.4.	Höhe	14
7.5.	Hinterlassenenrenten bei Tod nach Erreichen des Pensionsalters	15
7.6.	Anspruch des geschiedenen Ehegatten	15
7.7.	Lebenspartnerrente.....	15
8.	TODESFALLKAPITAL	17
8.1.	Fälligkeit.....	17
8.2.	Anspruchsberechtigte Personen.....	17
8.3.	Höhe	17
9.	KINDERRENTEN.....	18
9.1.	Fälligkeit.....	18
9.2.	Anspruchsberechtigte Personen bei Kinderrenten	18
9.3.	Anspruchsberechtigte Personen bei Pensionierten- und Invaliden- Kinderrenten	18
9.4.	Dauer des Anspruchs	18
9.5.	Höhe der Kinderrenten.....	18
10.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE LEISTUNGEN	19
10.1.	Leistungspflicht	19
10.2.	Gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft	19
10.3.	Koordination mit UVG und MVG	19
10.4.	Kürzung der Vorsorgeleistungen	19
10.5.	Abtretung von Forderungen	20
10.6.	Subrogation.....	20
10.7.	Anpassung an die Preisentwicklung	20
10.8.	Sicherheitsfonds	20
10.9.	Auszahlung	20

10.10.	Anspruchsbegründung.....	21
10.11.	Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche.....	22
10.12.	Änderung der Leistungsform bei Fälligkeit.....	22
11.	FLEXIBLE PENSIONIERUNG	23
11.1.	Vorzeitiger Bezug der Altersleistungen.....	23
11.2.	Aufgeschobener Bezug der Altersleistungen.....	23
11.3.	Teilbezug der Altersleistungen.....	23
12.	FREIZÜGIGKEIT	25
12.1.	Ausscheiden aus der Pensionskasse	25
12.2.	Höhe der Freizügigkeitsleistung.....	25
12.3.	Fälligkeit und Verwendung der Freizügigkeitsleistung.....	25
12.4.	Übertragung eines Teils des Freizügigkeitsanspruchs bei Ehescheidung	27
12.5.	Ausscheiden einer angeschlossenen Mitgliedfirma	27
13.	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE	28
13.1.	Grundsätze	28
13.2.	Verpfändung	28
13.3.	Vorbezug.....	28
13.4.	Zusatzversicherung.....	29
14.	DIE FINANZIERUNG DER VORSORGE.....	30
14.1.	Beiträge.....	30
14.2.	Weitere Finanzierungsquellen	31
15.	VERWENDUNG DER MITTEL	32
15.1.	Mittel der Pensionskasse	32
15.2.	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen.....	32
16.	DIE ORGANISATION	33
16.1.	Proparis.....	33
16.2.	Der Stiftungsrat der proparis.....	33
16.3.	Die Versicherungskommission der Pensionskasse	33
16.4.	Kontrolle.....	34
16.5.	Durchführungsstelle	34
16.6.	Schweigepflicht.....	34
17.	AUSKUNFTS- UND MELDEPFLICHTEN	35
17.1.	Auskunftspflichten.....	35
17.2.	Meldepflichten.....	35
17.3.	Meldung der AHV-pflichtigen Jahreslöhne.....	35
17.4.	Verarbeitung und Weiterleitung von persönlichen Daten.....	35
17.5.	Persönliche Ausweise	35
17.6.	Verspätete Anmeldung und Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten...	35
18.	INFORMATIONSWESEN (TRANSPARENZ)	36
18.1.	Information der versicherten Personen.....	36
18.2.	Daten der geschäftsführenden Gesellschaft.....	36
18.3.	Auskunftserteilung an die versicherten Personen.....	36
19.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	37
19.1.	Rechtsstreitigkeiten.....	37
19.2.	Erfüllungsort.....	37
19.3.	Reglementsänderungen.....	37
19.4.	Lücken im Reglement	37
19.5.	Übergangsbestimmungen.....	37
19.6.	Inkrafttreten.....	37
Anhang 1	Einkaufstabellen.....	38
1.	Einkaufstabelle für BVG-Basispläne	38
2.	Einkaufstabelle für Sparpläne	39

BEZEICHNUNGEN

In diesem Reglement gelten zur Abkürzung folgende Bezeichnungen:

Verbände	Schweizerischer Drogistenverband SDV
proparis	proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz, Bern;
Pensionskasse	die „Pensionskasse Schweizerischen Drogistenverbandes“, Vorsorgewerk im Rahmen der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz
Mitgliedfirma	Betriebe, die Mitglieder des Verbandes sind;
Selbständigerwerbende	Erwerbstätige von Mitgliedfirmen, die gemäss AHV-Gesetz Beiträge als Selbständigerwerbende entrichten;
Arbeitnehmer	die von Mitgliedfirmen beschäftigten Personen;
Durchführungsstelle	die „AHV-Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes in Bern“;
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung;
AHVG	das „Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenver- sicherung“;
BVG	das „Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlasse- nen- und Invalidenvorsorge“;
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
FZG	das „Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge“;
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung;
IVG	das „Bundesgesetz über die Invalidenversicherung“;
MVG	das „Bundesgesetz über die Militärversicherung“;
UVG	das „Bundesgesetz über die Unfallversicherung“;
ATSG	das „Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozial- versicherungsrechts“;
OR	das „Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweize- rischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)“;
Versicherungs- Gesellschaften	Basler-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, National-Leben AG, Swiss Life Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, AXA Leben AG;
Geschäftsführende Gesellschaft	AXA Leben AG;

Das Reglement besteht aus drei Teilen:

Der **erste Teil** umfasst den **Vorsorgeplan (VP)**, welcher sämtliche für die versicherte Person wesentlichen Informationen im Sinne eines Überblickes enthält (insbesondere die planrelevanten Leistungen), wobei besonderer Wert auf eine „schlanke“ Fassung gelegt wird. Der Vorsorgeplan wird jeder versicherten Person via Arbeitgeber abgegeben.

Die als integrierender Bestandteil des Reglements konzipierte **Beitragsordnung (BO)** beinhaltet die Finanzierung der Vorsorge. Sie wird grundsätzlich jährlich erstellt und jeder angeschlossenen versicherten Person via Arbeitgeber abgegeben.

Der **zweite Teil** umfasst die **Allgemeinen Bestimmungen (AB)**. Eine Abgabe an den angeschlossenen Betrieb bzw. an die versicherte Person ist fakultativ. Allerdings ist der versicherten Person der Zugang zu den Allgemeinen Bestimmungen jederzeit zu gewährleisten.

Der **dritte Teil** umfasst die für den versicherten Betrieb geltenden Vorsorgepläne und die nach objektiven Kriterien erfolgende Zuordnung der Versicherten zu den einzelnen Plänen, festgehalten im Anhang zur Beitrittsvereinbarung

1. ZWECK DER VORSORGE

Die Verbände bezwecken mit dieser im Rahmen der proparis geführten Pensionskasse, den Selbständigerwerbenden sowie den Mitgliedfirmen die berufliche Vorsorge nach BVG und allenfalls die Abdeckung eines weitergehenden Vorsorgebedarfs im Bereich der zweiten Säule einfach und kostengünstig zu ermöglichen.

Die proparis ist beim Bundesamt für Sozialversicherung in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

Die reglementarischen Leistungen werden zwischen der proparis und den Versicherungsgesellschaften vertraglich sichergestellt.

2. VERSICHERTE PERSONEN

2.1. Zugehörigkeit zur Pensionskasse; Kreis der versicherten Personen

2.1.1. Die Mitgliedfirmen der Verbände führen die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse durch. Sie sind gestützt auf eine Beitrittsvereinbarung verpflichtet, sämtliche von ihnen beschäftigte Arbeitnehmer anzumelden, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn 6/8 der einfachen maximalen AHV-Rente übersteigt. Bei Auflösung der Beitrittsvereinbarung ist die Pensionskasse gehalten, der zuständigen Ausgleichskasse der AHV und der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Wiederanschlusskontrolle, 8036 Zürich, Meldung zu erstatten.

2.1.2. Folgende Arbeitnehmer sind von der obligatorischen Vorsorge ausgenommen:

- Arbeitnehmer, mit denen die Mitgliedfirmen einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen haben. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an zu versichern, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- Arbeitnehmer, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Arbeitnehmer, die nicht dauernd in der Schweiz tätig sind, und für die im Ausland weiterhin ein genügender Vorsorgeschutz besteht, wenn sie ihre Befreiung von der obligatorischen Versicherung beantragen.

2.1.3. Nicht versichert werden können:

- Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu 70% oder mehr erwerbsunfähig (invalid) sind;
- Arbeitnehmer, die das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A Vorsorgeplan überschritten haben.

2.1.4. Selbständigerwerbende können sich bei der Pensionskasse versichern lassen. Sind Selbständigerwerbende obligatorisch für Alter, Tod und Invalidität versichert, so sind die Bestimmungen über die obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleibt Ziff. 2.5.

2.2. Anmeldung

2.2.1. Für jede aufzunehmende Person ist der Durchführungsstelle auf Beginn der Vorsorge, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses, eine schriftliche Anmeldung einzureichen. Die Arbeitnehmer sind vom Arbeitgeber anzumelden.

2.2.2. Der Arbeitgeber und gegebenenfalls die zu versichernde Person sind verpflichtet, Fragen über die Arbeitsfähigkeit und die gesundheitlichen Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten. Unrichtige oder unvollständige Angaben gelten als Anzeigepflichtverletzung und können, sobald die Pensionskasse davon Kenntnis erhält, zur Einschränkung oder Verweigerung von Vorsorgeleistungen führen.

2.2.3. Die von der früheren Vorsorgeeinrichtung geschuldete gesamte Freizügigkeitsleistung ist der Pensionskasse zu überweisen. Die zu versichernde Person hat der Pensionskasse auf Verlangen Einsicht in die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

2.3. Beginn der Vorsorge

2.3.1. Für Arbeitnehmer beginnt die Vorsorge

- am Tag, an welchem sein Arbeitgeber die berufliche Vorsorge im Rahmen der Pensionskasse durchführt,
- am Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in welchem er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

2.3.2. Für Selbständigerwerbende beginnt die Vorsorge mit Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit dem angegebenen Beginn.

2.4. Vorsorgeschutz / Persönlicher Ausweis

2.4.1. Der Vorsorgeschutz für die BVG-Mindestleistungen besteht mit Beginn der Vorsorge gemäss Ziff. 2.3. Bei Selbständigerwerbenden kann aus gesundheitlichen Gründen ein auf höchstens drei Jahre befristeter Vorbehalt für die Risiken Invalidität und Tod gemacht werden. Ein allfälliger Vorbehalt auf den BVG-Mindestleistungen wird jedoch nicht ausgesprochen, sofern der Selbständigerwerbende während mindestens sechs Monaten obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist dem BVG freiwillig unterstellt.

2.4.2. Der Vorsorgeschutz für Leistungen, welche das BVG übersteigen, besteht unter Vorbehalt von Ziff. 2.5. mit Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit dem Beginn der Vorsorge gemäss Ziff. 2.3.

Im Rahmen der obligatorischen Vorsorge besteht grundsätzlich stets uneingeschränkter Vorsorgeschutz; vorbehalten sind die Ausnahmen gemäss Ziff. 6.

2.5. Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen

2.5.1. Leistungen, welche über das BVG hinausgehen und nicht mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung vorbehaltlos erworben werden, können Vorbehalten aus gesundheitlichen Gründen unterliegen oder ganz ausgeschlossen werden. Ein allfälliger Vorbehalt wird auf höchstens fünf Jahre ausgesprochen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall ein, so bleibt die Einschränkung der Leistungen auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer bestehen.

2.5.2. Eine angeordnete Gesundheitsprüfung ist für die zur Vorsorge angemeldete Person kostenlos.

2.5.3. Lehnt eine zur Vorsorge angemeldete Person einen Vorbehalt gemäss Ziff. 2.5.1 ab, oder nimmt sie dazu nicht innert Monatsfrist seit Empfang der entsprechenden Mitteilung Stellung, so erlischt der Vorsorgeschutz für Leistungen, welche das BVG übersteigen.

2.5.4. Lehnt ein Selbständigerwerbender einen allfälligen Vorbehalt gemäss Ziff. 2.4 ab, oder nimmt er dazu nicht innert Monatsfrist seit Empfang der entsprechenden Mitteilung Stellung, so fällt seine freiwillige Vorsorge im Rahmen des BVG dahin.

2.5.5. Jede versicherte Person erhält als Bestätigung ihrer Aufnahme in die Pensionskasse einen Persönlichen Ausweis mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer Änderung des Vorsorgeverhältnisses während des Jahres ausgehändigt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.

3. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

3.1. Massgebende Berechnungsgrundlagen

Die für die Vorsorge massgebenden Berechnungsgrundlagen (massgebendes Alter, Pensionsalter, versicherter Lohn, Altersgutschrift, Altersguthaben) sind in Ziff. 2. Vorsorgeplan umschrieben.

3.2. Versicherter Lohn

Für die Bestimmung des versicherten Lohns gelten die Vorschriften in den Vorsorgeplänen. Für Selbständigerwerbende versteht man unter dem versicherten AHV-Jahreslohn das versicherte AHV-Jahreseinkommen.

3.3. AHV-pflichtiger Jahreslohn bei unterjährigem Beginn bzw. Ende der Versicherung

Ist in Ziff. 2. B Vorsorgeplan vom AHV-pflichtigen Jahreslohn die Rede, und ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.

3.4. Vorübergehendes Sinken des AHV-pflichtigen Jahreslohns

Sinkt der AHV-pflichtige Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Mutterschaft so behält in den Vorsorgeplänen, welche die berufliche Vorsorge gemäss BVG beinhalten, der bisherige versicherte Lohn solange Gültigkeit, als eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert. Während dieser Zeit sind die Beiträge von der versicherten Person und von der angeschlossenen Mitgliedfirma voll zu entrichten. Die versicherte Person kann jedoch – ausser im Falle einer Mutterschaft – die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen. In diesem Fall besteht die Beitragspflicht für sie und für die angeschlossene Mitgliedfirma nur auf diesem herabgesetzten versicherten Lohn.

4. ALTERSRENTE

4.1. Fälligkeit

Die Altersrente wird (vorbehältlich Ziff. 10.12 und 11) gemäss Ziff. 2. A Vorsorgeplan nach Erreichen des Pensionsalters ab dem 1. des folgenden Monats fällig.

Der im Persönlichen Ausweis aufgeführte Betrag der voraussichtlichen jährlichen Altersrente entspricht dem Altersguthaben gemäss Ziff. 2 C Vorsorgeplan multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der von der Versicherungskommission gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan festgelegt worden ist.

4.2. Anspruchsberechtigte Person

Anspruch auf die Altersrente hat die versicherte Person. Die Altersrente wird lebenslanglich ausbezahlt.

4.3. Höhe

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach den Bestimmungen in Ziff. 3. A Vorsorgeplan. Löst die Altersrente eine Invalidenrente gemäss BVG ab, so entspricht diese Altersrente im Minimum der Höhe der abgelösten Invalidenrente gemäss BVG inkl. der bis dahin erfolgten Anpassung an die Preisentwicklung gemäss Ziff. 10.7.1.

5. ALTERSKAPITAL

5.1. Fälligkeit

Das Alterskapital wird (vorbehältlich Ziff. 10.9) im Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A Vorsorgeplan fällig.

Der im Persönlichen Ausweis aufgeführte Betrag des voraussichtlichen Alterskapitals entspricht dem voraussichtlichen Altersguthaben im Pensionsalter, welches sich bei unverändertem versichertem Lohn nach den Regeln von Art. 11 Abs. 2 BVV2 unter Anwendung des Zinssatzes gemäss Art. 12 BVV2 ergibt.

5.2. Anspruchsberechtigte Person

Anspruch auf das Alterskapital hat die versicherte Person.

5.3. Höhe

Die Höhe des Alterskapitals richtet sich nach den Bestimmungen in Ziff. 3. A Vorsorgeplan. Betreffend Form der Ausrichtung wird auf Ziff. 10.9. verwiesen.

6. INVALIDENRENTE UND BEFREIUNG VON DER BEITRAGSZAHLUNG

6.1. Beitragsbefreiung

- 6.1.1. Der Anspruch auf die Befreiung von der Beitragszahlung wird (vorbehältlich Ziff. 10.3 bis 10.5) fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters invalid im Sinne von Ziff. 6.1.2 wird.
- 6.1.2. Invalidität liegt in diesem Falle dann vor, wenn die versicherte Person wegen Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen und körperlichen Kräfte) oder Unfall vorübergehend oder dauernd nicht mehr fähig ist, ihren Beruf oder eine andere, ihr zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben. Zumutbar ist eine andere Tätigkeit nur dann, wenn sie den Kenntnissen, Fähigkeiten und der bisherigen Lebensstellung der versicherten Person angemessen ist. Dies unabhängig davon, ob eine Invalidität nach Ziff. 6.2.1 vorliegt. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit resp. Invalidität durch Beibringen eines Arztzeugnisses genügt.
- 6.1.3. Unabhängig vom Anspruch einer Invalidenrente nach Ziff. 6.2.1 besteht ein Anspruch auf die Befreiung von Beitragszahlungen, sofern eine Invalidität im Sinne von Ziff. 6.1.2 vorliegt.

Anspruch auf die Befreiung von der Beitragszahlung haben die versicherte Person sowie die angeschlossene Mitgliedfirma im gleichen Verhältnis, wie sie Beiträge leisten.

Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung entsteht, sobald die Dauer der Invalidität die Wartefrist gemäss Vorsorgeplan überschreitet.

Bei einer Erwerbsunfähigkeit von 40% und mehr wird die Beitragsbefreiung bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gemäss Ziff. 10.10.1 so lange erbracht, wie die Erwerbsunfähigkeit dauert, längstens jedoch während 21 Monaten.

Legt die Eidgenössische Invalidenversicherung einen anderen Invaliditätsgrad fest als die im Arztzeugnis bestätigte Erwerbsunfähigkeit, so werden zuviel bezahlte Leistungen zurück verlangt, frühestens aber nach 12 Monaten seit Beginn der Erwerbsunfähigkeit.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung fällt weg, wenn die versicherte Person reaktiviert, das Pensionsalter erreicht oder stirbt.

- 6.1.4. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den Angaben von Ziff. 3. B Vorsorgeplan. Die Befreiung von der Beitragszahlung wird dem Invaliditätsgrad (gemäss Ziff. 6.2.3) angepasst.

6.2. Invalidenrente

- 6.2.1. Die Invalidenrente wird (vorbehältlich Ziff. 10.3 bis Ziff. 10.5) fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters invalid im Sinne von Ziff. 6.2.2 wird.
- 6.2.2. Anspruch auf Invalidenrente haben Personen, die:
- im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren;
 - infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;
 - als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.

- 6.2.3. Die versicherte Person hat Anspruch auf:
- eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid ist;
 - eine Dreiviertelsrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 60 Prozent invalid ist;
 - eine halbe Rente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 50 Prozent invalid ist;
 - eine Viertelsrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist.

- 6.2.4. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt bei Vorsorgeplänen, welche die berufliche Vorsorge gemäss BVG beinhalten, mit der Rente der IV, frühestens aber sobald die Dauer der Invalidität die Wartefrist gemäss Ziff. 3. B Vorsorgeplan überschritten hat sowie nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus einer Krankentaggeldversicherung, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und mindestens 80 % des entgangenen Lohnes auszahlt. Bei Vorsorgeplänen der weitergehenden Vorsorge beginnt die Leistungspflicht nach Ablauf der Wartefrist gemäss Vorsorgeplan.

Die Leistungspflicht endet, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40 % beträgt, spätestens aber bei Erreichen des Pensionsalters (Fälligkeit der Altersleistung) bzw. mit dem vorherigen Tod der versicherten Person.

- 6.2.5. Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach den Angaben von Ziff. 3. B Vorsorgeplan. Die Invalidenrente wird dem Invaliditätsgrad angepasst.

6.3. Änderung des Invaliditätsgrades und Rückfall

- 6.3.1. Für Änderungen des Invaliditätsgrades und des Rückfalls gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BVG.

6.4. Übergangsregelung für die Jahre 2005 und 2006

- 6.4.1. Bei Leistungsbeginn in den Jahren 2005 und 2006 gilt für die ganze Dauer der Invalidität in Abweichung zu den vorstehenden Ausführungen Folgendes:

Die versicherte Person hat Anspruch auf:

- eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens $66\frac{2}{3}$ Prozent invalid ist;
- eine halbe Rente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 50 Prozent invalid ist;
- eine Viertelsrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist.

- 6.4.2. Für teilinvalide Personen mit Leistungsbeginn in den Jahren 2005 und 2006 werden die allenfalls im Vorsorgeplan erwähnten Grenzbeträge wie folgt gekürzt:

- um 25% bei einem Rentenanspruch von 25%;
- um 50% bei einem Rentenanspruch von 50%.

- 6.4.3. Für teilinvalide Personen mit Leistungsbeginn ab dem Jahr 2007 werden die allenfalls im Vorsorgeplan erwähnten Grenzbeträge wie folgt gekürzt:

- um 25% bei einem Rentenanspruch von 25%;
- um 50% bei einem Rentenanspruch von 50%;
- um 75% bei einem Rentenanspruch von 75%.

Der versicherte Mindestlohn gemäss BVG wird hierbei nicht unterschritten.

7. RENTE FÜR DEN ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN ODER LEBENSPARTNER

7.1. Fälligkeit der Rente für den überlebenden Ehegatten

Die Rente für den überlebenden Ehegatten wird (vorbehältlich Ziff. 10.3 bis 10.5) fällig, wenn der Verstorbene

- 7.1.1. im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursachen zum Tode geführt hat, versichert war; oder
- 7.1.2. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- 7.1.3. als Minderjähriger invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- 7.1.4. von der Pensionskasse im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

7.2. Anspruchsvoraussetzungen

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten:

- 7.2.1. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
- 7.2.2. älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
Bestand unmittelbar vor der Eheschliessung eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft mit demselben Partner im Sinne von Ziff. 7.7, so wird diese zur Erfüllung des Erfordernisses der Ehedauer von mindestens 5 Jahren angerechnet. Der überlebende Ehegatte hat der Pensionskasse nachzuweisen, dass eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft im Sinne von Ziff. 7.7 vor der Eheschliessung vorgelegen hat.
- 7.2.3. Der Ehegatte, der weder die Voraussetzungen nach Ziff. 7.2.1 noch nach Ziff. 7.2.2 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

7.3. Beginn

Die Rente für den überlebenden Ehegatten beginnt am Todestag bzw. wenn der Verstorbene bereits im Genuss einer Invaliden- oder Altersrente war, zu Beginn des dem Todestag folgenden Quartalersten zu laufen. Sie erlischt mit der Wiederverheiratung, dem Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft oder dem Tod des überlebenden Ehegatten.

7.4. Höhe

Die Höhe der Rente für den überlebenden Ehegatten richtet sich nach den Bestimmungen in Ziff. 3. C Vorsorgeplan.

Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die im Persönlichen Ausweis angegebene Rente für jedes Jahr, um welches die Altersdifferenz 10 Jahre übersteigt, um 1 % gekürzt. Dabei zählen angebrochene Jahre als ganze Jahre.

Heiratet die versicherte Person nach Vollendung des 65. Altersjahres, so wird eine reduzierte Rente für überlebende Ehegatten nach Massgabe der folgenden Skala ausgerichtet:

- 80 % bei Eheschliessung im 66. Altersjahr
- 60 % bei Eheschliessung im 67. Altersjahr
- 40 % bei Eheschliessung im 68. Altersjahr
- 20 % bei Eheschliessung im 69. Altersjahr

Kein Anspruch auf Rente für überlebende Ehegatten besteht, wenn sich die versicherte Person nach Vollendung des 69. Altersjahres verheiratet.

Heiratet die versicherte Person nach Vollendung des 65. Altersjahres und leidet sie zu diesem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so entsteht kein Anspruch auf eine Rente für den überlebenden Ehegatten, wenn die versicherte Person innert 2 Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt.

Die gesetzliche BVG-Mindestehegattenrente bzw. -Abfindung bleibt garantiert.

7.5. Hinterlassenenrenten bei Tod nach Erreichen des Pensionsalters

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so werden die Hinterlassenenrenten auch bei Unfalltod in gleicher Höhe fällig wie bei Tod infolge Krankheit, sofern die versicherte Person nicht von der Kapitalauszahlung gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan Gebrauch gemacht hat.

7.6. Anspruch des geschiedenen Ehegatten

Die geschiedene Person hat nach dem Tode ihres geschiedenen Ehegatten Anspruch auf die gesetzliche BVG-Mindestehegattenrente bzw. -abfindung, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und der geschiedenen Person im Scheidungsurteil eine lebenslängliche Rente zugesprochen worden ist. Die Leistungen der Pensionskasse werden aber um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen aus übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

7.7. Lebenspartnerrente

- 7.7.1. Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes
- beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
 - sie seit fünf Jahren in einem Haushalt lebten und
 - der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder die versicherte Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tode mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushaltes getragen hat.
- 7.7.2. Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.
- 7.7.3. Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und der Pensionskasse zu melden.

- 7.7.4. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht derjenigen der Ehegattenrente. Bei Unfalltod des Lebenspartners vor Erreichen des Pensionsalters entsteht kein Rentenanspruch.
Bezieht die anspruchsberechtigte Person bereits eine Ehegattenrente bzw. eine Lebenspartnerrente einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung, so wird die Lebenspartnerrente um diesen Betrag gekürzt.
- 7.7.5. Die Bestimmungen gemäss Ziff. 7.1 bis 7.5 gelten sinngemäss auch für die Lebenspartnerrente. Anstelle des Zeitpunktes der Eheschliessung tritt dabei der gemeldete Beginn des gemeinsamen Haushaltes.
- 7.7.6. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die anspruchsberechtigte Person heiratet, eine neue Lebenspartnerschaft eingeht oder wenn sie stirbt.

8. TODESFALLKAPITAL

8.1. Fälligkeit

Ist gemäss Vorsorgeplan ein Todesfallkapital versichert, so wird dieses fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

8.2. Anspruchsberechtigte Personen

Anspruch auf das Todesfallkapital haben die nachstehend aufgeführten Hinterlassenen in folgendem Ausmass und folgender Rangordnung:

8.2.1. auf das volle Todesfallkapital

- der überlebende Ehegatte; bei dessen Fehlen:
- die rentenberechtigten Kinder gemäss Ziff. 9.2; bei deren Fehlen:
- Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat; kein Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die eine Ehegattenrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen; bei deren Fehlen:
- die Kinder der versicherten Person, welche nicht gemäss Ziff. 9 rentenberechtigt sind; bei deren Fehlen:
- die Eltern der versicherten Person; bei deren Fehlen:
- die Geschwister der versicherten Person bzw. deren hinterbliebene Kinder;

Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebensgemeinschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und der Pensionskasse zu melden.

8.2.2. auf das halbe Todesfallkapital

- bei Fehlen der unter Ziff. 8.2.1 genannten Hinterlassenen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

8.3. Höhe

Die Höhe des Todesfallkapitals richtet sich nach Ziff. 3. C Vorsorgeplan.

9. KINDERRENTEN

9.1. Fälligkeit

Die Kinderrenten werden (vorbehältlich Ziff. 10.3 bis 10.5) wie folgt fällig:

- Pensionierten-Kinderrenten, wenn die versicherte Person das Pensionsalter erlebt,
- Waisenrenten, wenn die versicherte Person stirbt,
- Invaliden-Kinderrenten, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters invalid wird,

und Kinder im Sinne von Ziff. 9.2 hat bzw. hinterlässt.

9.2. Anspruchsberechtigte Personen bei Kinderrenten

Anspruch auf Kinderrenten begründen bzw. haben folgende Kinder:

- 9.2.1. die leiblichen und adoptierten Kinder der versicherten Person;
- 9.2.2. die Pflegekinder der versicherten Person im Sinne von Art. 49 der bundesrätlichen Verordnung über die AHV;
- 9.2.3. die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.

9.3. Anspruchsberechtigte Personen bei Pensionierten- und Invaliden-Kinderrenten

Anspruch auf die Pensionierten- und die Invaliden-Kinderrenten hat die versicherte Person. Anspruch auf die Waisenrente hat die Waise.

9.4. Dauer des Anspruchs

Die Kinderrenten werden bis zum vollendeten 18. Altersjahr bzw. bis zum vorherigen Tod des Kindes ausbezahlt. Der Anspruch auf Rentenzahlung besteht über das 18. Altersjahr des Kindes hinaus,

- 9.4.1. wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet: bis zum Abschluss derselben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;
- 9.4.2. wenn das Kind invalid ist: bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern es zu mindestens 70% invalid ist; längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

9.5. Höhe der Kinderrenten

Die Höhe der Kinderrenten richtet sich nach Ziff. 3. Vorsorgeplan. Dabei wird die Höhe der Invaliden-Kinderrente analog der Invalidenrente dem Invaliditätsgrad angepasst.

10. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE LEISTUNGEN

10.1. Leistungspflicht

Die Pensionskasse erbringt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen.

10.2. Gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft

Solange eine eingetragene Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren dauert, ist sie einer Ehe gleichgestellt. Stirbt ein gleichgeschlechtlicher Partner, so ist die überlebende Person einem Witwer/einer Witwe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt.

10.3. Koordination mit UVG und MVG

10.3.1. Die Vorsorgeleistungen werden vorbehältlich Ziff. 10.3.2 und 10.4 zusätzlich zu den staatlichen Sozialversicherungsleistungen ausgerichtet.

10.3.2. Werden Leistungen nach dem UVG oder nach dem MVG fällig, so sind die Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten der Pensionskasse aus Vorsorgeplänen, welche die berufliche Vorsorge gemäss BVG beinhalten, auf die gemäss BVG zu erbringenden Mindestleistungen begrenzt. Ferner besteht auf diese Mindestleistungen nur soweit Anspruch, als sie - zusammen mit anrechenbaren Leistungen gemäss Ziff. 10.4 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen, und ein allfälliger Anspruch auf Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten entsteht frühestens, wenn der Unfallversicherer oder die Militärversicherung allfällige Taggeldleistungen eingestellt und durch eine Invalidenrente abgelöst hat.

Bei Zusammentreffen von Unfall und Krankheit gilt diese Regelung nur für den Teil, der auf den Unfall zurückzuführen ist.

Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung infolge schuldhaften Herbeiführens des Versicherungsfalles werden nicht ausgeglichen.

10.4. Kürzung der Vorsorgeleistungen

10.4.1. Die Pensionskasse kürzt ihre Invaliditäts- und/oder Hinterlassenenleistungen, soweit diese - zusammen mit anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Anrechenbar sind Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen. Kapitaleleistungen werden dabei mit ihrem Rentenumwertungswert berücksichtigt. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengezählt. Bezüglern von Invaliditätsleistungen wird zudem das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

10.4.2. Die Pensionskasse kann ferner ihre Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person die Invalidität oder den Tod durch Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

10.4.3. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Die relative und die absolute Verjährungsfrist richtet sich nach Art. 35a BVG.

10.5. Abtretung von Forderungen

Anspruchsberechtigte auf eine Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistung haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse dieser abzutreten. Die Pensionskasse kann die Auszahlung ihrer Leistungen bis zur Abtretung der Forderungen aufschieben.

10.6. Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten nach diesem Reglement ein.

10.7. Anpassung an die Preisentwicklung

- 10.7.1. Der BVG-Teil der Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten, Ehegattenrenten und Waisenrenten wird obligatorisch an die Preisentwicklung angepasst. Die erste Anpassung wird am 1. Januar, der einer dreijährigen Laufzeit folgt, vorgenommen. Für diese und die weiteren Anpassungen sind die vom Bundesrat festgelegten Bestimmungen massgebend. Die Anpassung des BVG-Teils der Invaliden-, der Invaliden-Kinderrenten, der Ehegattenrente sowie der Waisenrente erfolgt solange, bis die anspruchsberechtigte Person das ordentliche Rentenalter erreicht bzw. der Anspruch auf die Waisenrente erlischt.
- 10.7.2. Alle übrigen Renten sowie Rententeile, welche das BVG übersteigen, werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse angepasst. Die Versicherungskommission entscheidet jährlich über eine mögliche Anpassung.

10.8. Sicherheitsfonds

Die Pensionskasse ist von Gesetzes wegen dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

Der Beitrag an den Sicherheitsfonds bemisst sich nach der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV).

Erbringt eine angeschlossene Mitgliedfirma infolge Zahlungsunfähigkeit die geschuldeten Beiträge nicht, so dass die Leistungen gemäss BVG 56 nicht finanziert sind, werden diese durch den Sicherheitsfonds sichergestellt.

Die Pensionskasse erhält vom Sicherheitsfonds gegebenenfalls Zuschüsse infolge ungünstiger Altersstruktur, über deren Verwendung die Versicherungskommission entscheidet.

10.9. Auszahlung

- 10.9.1. Fällige Leistungen werden den anspruchsberechtigten Personen durch die Durchführungsstelle der Pensionskasse ausbezahlt.
- 10.9.2. Die Renten werden in vierteljährlichen Raten pro Kalenderquartal vorschüssig fällig. Beginnt die Rentenberechtigung während des Quartals, so wird ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet.
- Endet die Leistungspflicht während eines Quartals, werden Alters- und Hinterlassenenrenten noch für das ganze Quartal ausgerichtet.
- Endet die Leistungspflicht für Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten, gilt folgendes:
- Bei Tod der versicherten Person wird die Rente noch für das ganze Quartal ausbezahlt.
 - Wenn die versicherte Person reaktiviert wird oder das Pensionsalter erreicht oder wenn die Rentenberechtigung für die Kinderrente gemäss Ziff. 9.4 nicht mehr erfüllt ist, wird die Rente noch für den ganzen Monat ausbezahlt.

Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades wird taggenau abgerechnet.

Löst eine Hinterlassenenrente eine bereits laufende Rente ab, wird die neue Rente erstmals zu Beginn des folgenden Kalenderquartals ausbezahlt.

- 10.9.3. Die versicherte Person kann verlangen, dass ihr ein Viertel, die Hälfte oder das Ganze ihres Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Beabsichtigt die versicherte Person, sich die Hälfte oder das ganze Alterskapital als einmalige Kapitalabfindung auszahlen zu lassen, so hat sie dies sechs Monate vor Erreichen des Pensionsalters der Pensionskasse mitzuteilen. Vorbehalten bleibt Ziff. 10.12.1.
- 10.9.4. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte/Lebenspartner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners ist zu beglaubigen.

10.10. **Anspruchsbegründung**

Die Leistungen werden ausbezahlt, sobald die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Durchführungsstelle zur Begründung des Anspruchs verlangt.

Insbesondere sind der Durchführungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- 10.10.1. sofern *Invaliditätsleistungen* (Invalidenrenten und Befreiung von der Beitragszahlung) geltend gemacht werden:
- Berichte der Ärzte, welche die versicherte Person behandeln oder behandelt haben, über Ursache, Beginn, Grad, Verlauf und Folgen der Invalidität;
 - der Entscheid (Mitteilung des Beschlusses und Verfügung) der IV;
- 10.10.2. sofern *Todesfall-Leistungen* geltend gemacht werden:
- ein amtlicher Todesschein;
 - ein ärztlicher Bericht über die Todesursache;
 - gegebenenfalls ein Ausweis, aus welchem das Geburtsdatum des Ehegatten, sein Heimatort sowie das Datum der Eheschliessung hervorgeht;
 - gegebenenfalls Nachweise einer Lebenspartnerschaft gemäss Ziff. 8.2.1;
- 10.10.3. sofern *Kinderrenten* geltend gemacht werden:
- ein amtlicher Ausweis (Kopie des Familienbüchleins oder des Geburtsscheines) über das Geburtsdatum jedes Kindes, welches einen Anspruch begründet bzw. anspruchsberechtigt ist;
 - für Kinder, die sich nach dem 18. Altersjahr noch in Ausbildung befinden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben: den Lehrvertrag oder die Bestätigung der besuchten Schule;
- 10.10.4. sofern die *Invalidität oder der Tod die Folge eines Unfalls ist und Renten geltend gemacht werden*, zudem
- der Entscheid des Unfallversicherers;
 - der Nachweis über die in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Invalidität bzw. des Todes bezogenen Löhne;
 - bei Tod infolge Unfalls ausserdem der Entscheid der AHV.

- 10.10.5. Soweit die Vorsorgeleistungen gemäss Ziff. 13.2. verpfändet sind, ist für deren Auszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.
- 10.10.6. Die Kosten für beizubringende Unterlagen gehen zu Lasten der Anspruchsberechtigten.
- 10.10.7. Auf Leistungen, deren Auszahlung von den Anspruchsberechtigten verzögert wird, sind keine Zinsen geschuldet.

10.11. Unverpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Ansprüche

- 10.11.1. Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vor ihrer Fälligkeit sind sie beim Anspruchsberechtigten auch nicht pfändbar. Vorbehalten bleiben die Verrechnung nach Art. 39 Abs. 2 BVG sowie die Verpfändung gemäss Art. 30b BVG.
- 10.11.2. Die Leistungen sind unabhängig vom Erbrecht und fallen den Anspruchsberechtigten auch zu, wenn sie die Erbschaft ausschlagen.

10.12. Änderung der Leistungsform bei Fälligkeit

- 10.12.1. Versicherte Renten werden grundsätzlich als Renten ausgerichtet. Beträgt jedoch die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 %, die Kinderrente weniger als 2 % der jeweils gültigen einfachen minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.
- 10.12.2. Die Anspruchsberechtigten können bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung deren individuelle Umwandlung in eine persönliche Rente zu den überobligatorischen Sätzen verlangen. Die Rückverwandlung der Kapitalabfindung gemäss Ziff. 10.12.1 ist indessen ausgeschlossen.

11. FLEXIBLE PENSIONIERUNG

11.1. Vorzeitiger Bezug der Altersleistungen

- 11.1.1. Versicherte Personen, für welche keine Invaliditätsleistungen (Rente und/oder Beitragsbefreiung) ausgerichtet werden, können frühestens fünf Jahre vor Erreichung des Pensionsalters gemäss Ziff. 2 A Vorsorgeplan die Altersleistung vorbeziehen, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben. Das entsprechende Begehren ist der Pensionskasse spätestens sechs Monate vorher einzureichen.
- 11.1.2. Die Höhe der vorzeitig auszuzahlenden Altersleistungen (Altersrente oder Kapitalauszahlung, sofern von einer allfälligen Kapitaloption gemäss Ziff. 10.9.3 Gebrauch gemacht wurde) richtet sich nach dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C Vorsorgeplan. Dabei wird die Altersrente mit einem nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssatz berechnet. Die Höhe allfälliger Pensionierten-Kinderrenten, Ehegatten- und Waisenrenten richtet sich nach der ausgerichteten Altersrente. Die Erklärung einer allfälligen Kapitalauszahlung für die Hälfte oder das ganze Alterskapital gemäss Ziff. 10.9.3 muss spätestens sechs Monate vor dem tatsächlichen Bezug der Altersleistungen im Besitze der Pensionskasse sein.
- 11.1.3. Wird die versicherte Person in der Zeit zwischen dem vorzeitigen Bezug der Altersleistungen und dem Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A Vorsorgeplan invalid, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen.

11.2. Aufgeschobener Bezug der Altersleistungen

- 11.2.1. Versicherte Personen, für welche keine Invaliditätsleistungen ausgerichtet werden und die ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A Vorsorgeplan hinaus ausüben, können den Bezug der Altersleistung - solange sie erwerbstätig bleiben – um maximal fünf Jahre aufschieben.
- 11.2.2. Das entsprechende Begehren ist der Pensionskasse spätestens sechs Monate vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters einzureichen. Während der Aufschubzeit kann die versicherte Person ihr Vorsorgeverhältnis mit oder ohne Beitragszahlungen weiterführen. Invaliditätsleistungen sind während der Aufschubzeit keine geschuldet; wird die versicherte Person in dieser Zeit invalid, so wird ihre Altersleistung sofort fällig.
- 11.2.3. Die Höhe der aufgeschobenen Altersleistungen (Altersrente oder der Kapitalauszahlung, sofern von einer allfälligen Kapitaloption gemäss Ziff. 10.9.3 Gebrauch gemacht wurde) richtet sich nach dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C Vorsorgeplan. Dabei wird die Altersrente mit einem nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssatz berechnet. Die Höhe allfälliger Pensionierten-Kinderrenten, Ehegatten- und Waisenrenten richtet sich nach der in der Aufschubzeit versicherten bzw. ausgerichteten Altersrente.

11.3. Teilbezug der Altersleistungen

- 11.3.1. Ein Teilbezug der Altersleistungen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Schlussalters gemäss Ziff. 2 A Vorsorgeplan ist möglich. Er setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrades voraus. Im Umfang des Bezugs gilt das Pensionsalter als erreicht.
- 11.3.2. Für den Teilbezug von Altersleistungen gilt:
- Der Bezug erfolgt im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrades.

- Die Reduktion des Beschäftigungsgrades kann in maximal zwei Teilschritten vor der vollständigen Pensionierung erfolgen. Jede Reduktion muss mindestens 20% eines Vollzeitpensums betragen.
- Der reduzierte Beschäftigungsgrad kann in Bezug auf weitere Teilbezüge von Altersleistungen nicht mehr erhöht werden.
- Der Teilbezug erfolgt aus dem allfälligen überobligatorischen Teil der Vorsorge und soweit dieser nicht ausreicht, aus dem obligatorischen Teil.
- Bei einem Teilbezug vor bzw. nach dem Erreichen des Schlussalters gemäss Ziff. 2 A Vorsorgeplan wird die Altersrente mit einem nach versicherungstechnischen Grundsätzen reduzierten bzw. erhöhten Umwandlungssatz berechnet.
- Einkäufe nach erfolgtem ersten Teilbezug von Altersleistungen sind nicht mehr möglich
- Pro Kalenderjahr ist nur ein Teilbezug möglich.
- Ein Teilbezug vor Erreichung des Pensionsalters gemäss Ziff. 2 A Vorsorgeplan setzt ausserdem die volle Arbeitsfähigkeit der versicherten Person voraus.

Die steuerliche Behandlung der Teilbezüge von Altersleistungen richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht. Die Verantwortung für die korrekte Einschätzung liegt bei der versicherten Person.

12. FREIZÜGIGKEIT

12.1. Ausscheiden aus der Pensionskasse

Aus der Pensionskasse scheiden aus:

- Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber die Mitgliedschaft beim Verband verliert;
- Arbeitnehmer, die in einen der Pensionskasse nicht angeschlossenen Betrieb übertreten;
- Arbeitnehmer, die Selbständigerwerbende werden, ohne die Mitgliedschaft des Verbandes zu erwerben;
- Selbständigerwerbende, die die Mitgliedschaft beim Verband verlieren;
- versicherte Personen einer Mitgliedfirma, welche den freiwilligen Anschluss an die Pensionskasse fristgerecht gekündigt hat;
- Arbeitnehmer, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn tiefer ist als die in Ziff. 2 Vorsorgeplan aufgeführten Grenzwerte;
- versicherte Person, deren Arbeitsverhältnis vor Fälligkeit der Vorsorgeleistungen aufgelöst wird, ohne dass sie in eine Firma übertreten, welche der Pensionskasse ebenfalls angeschlossenen ist.

12.2. Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 12.2.1. Die ausscheidende Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 FZG berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C Vorsorgeplan entspricht.
- 12.2.2. Die ausscheidende Person hat zumindest Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG sowie Art. 6 FZV.
- 12.2.3. Als persönlich geleistete Beiträge gelten die von der versicherten Person effektiv geleisteten Beiträge abzüglich der Hälfte des Risikobeitrags zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen gemäss Ziff. 6. A Vorsorgeplan und Beitragsordnung (einschliesslich Anpassung an die Preisentwicklung).
- 12.2.4. Effektiv geleistete Beiträge, welche die versicherte Person als Selbständigerwerbender erbracht hat, werden bei der Berechnung dieses Mindestanspruchs nur zur Hälfte angerechnet.
- 12.2.5. Vom Mindestanspruch gemäss Art. 17 FZG werden im Weiteren in Abzug gebracht:
- vorbezogene Freizügigkeitsleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Ziff. 13.3 samt Zinsen bis zur Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung;
 - der bei Ehescheidung übertragene Teil des Freizügigkeitsanspruchs gemäss Ziff. 12.4 samt Zinsen bis zur Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung.
- 12.2.6. Die Freizügigkeitsleistung ist in jedem Fall mindestens so hoch wie das Altersguthaben nach Art. 15 BVG.

12.3. Fälligkeit und Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 12.3.1. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Ausscheiden aus der Pensionskasse fällig. Kann die Überweisung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen, so wird die Freizügigkeitsleistung ab Fälligkeit zum Satz gemäss Art. 2 Abs. 3 FZG verzinst.

- 12.3.2. Überweist die Pensionskasse die fällige Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben für die Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 26. Abs. 2 FZG zu bezahlen.
- 12.3.3. Tritt die ausscheidende Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Freizügigkeitsleistung an diese überwiesen.
- 12.3.4. Die ausscheidende Person kann unter Einreichung der nachfolgend aufgeführten Belege die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen,
- wenn sie den Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein endgültig verlässt (Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle). Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung im Umfang des BVG-Altersguthabens ist jedoch nicht möglich, wenn die anspruchsberechtigte Person ab dem 1. Juni 2007 nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist;
 - wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht: die Bestätigung der zuständigen AHV-Ausgleichskasse;
 - wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
- Die Durchführungsstelle kann gleichwertige Beweisstücke annehmen und bei Bedarf weitere verlangen.
- Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft, so ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte/Lebenspartner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners ist zu beglaubigen.
- Soweit die Freizügigkeitsleistung gemäss Ziff. 13.1.4 verpfändet ist, kann die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Pfandgläubigers erfolgen.
- 12.3.5. Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto oder an die Auffangeinrichtung
- Kann die Freizügigkeitsleistung weder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen noch bar ausbezahlt werden, hat die versicherte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher der folgenden zulässigen Formen der Vorsorgeschutz zu erhalten ist:
- Überführung auf eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto mit oder ohne Erhaltung des Vorsorgeschutzes für den Invaliditäts- und Todesfall;
 - beitragspflichtige Weiterführung bei der Auffangeinrichtung.
- Ohne diese Mitteilung begründet die versicherte Person vorerst eine externe Mitgliedschaft in der Pensionskasse. Dabei wird die Vorsorge aufgrund des vorhandenen und weiterverzinsten Altersguthabens als Alters- und Todesfallkapital beitragsfrei weitergeführt. Frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Eingang der Austrittsmeldung wird die externe Mitgliedschaft aufgelöst und die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 12.3.6. Rückforderung der Freizügigkeitsleistung
- Hat die Pensionskasse Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen auszurichten, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen hat, wird die erbrachte Freizügigkeitsleistung soweit zurückgefordert, als dies zur Auszahlung der Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so ist die Pensionskasse berechtigt, die Leistungen entsprechend zu kürzen.

12.4. Übertragung eines Teils des Freizügigkeitsanspruchs bei Ehescheidung

12.4.1. Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten auf einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Freizügigkeitsleistung.

Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Freizügigkeitsanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

12.4.2. Durch eine solche Übertragung wird das vorhandene Altersguthaben im gleichen Ausmass vermindert. Soweit das vorhandene Altersguthaben für die Höhe der Vorsorgeleistungen mitbestimmend ist, werden diese entsprechend reduziert. Die versicherte Person hat jedoch die Möglichkeit, sich im Ausmass der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einzukaufen.

12.5. Ausscheiden einer angeschlossenen Mitgliedfirma

Beim Ausscheiden einer Mitgliedfirma gelangen die Regelungen des Teilliquidations-Reglements zur Anwendung.

13. WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE

13.1. Grundsätze

13.1.1. Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Pensionskasse.

13.1.2. Verpfändung und Vorbezug sind zulässig für:

- den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum,
- den Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften oder ähnliche Beteiligungen,
- die Amortisation bestehender Hypothekendarlehen.

13.1.3. Als Wohneigentum zum eigenen Bedarf gilt die Wohnung oder das Einfamilienhaus am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort der versicherten Person.

13.1.4. Die Mittel können gleichzeitig nur für ein Objekt beansprucht werden. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft, so ist für die Verpfändung oder den Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/Lebenspartners notwendig. Die Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners ist zu beglaubigen.

13.2. Verpfändung

13.2.1. Die versicherte Person kann zur Sicherung eines Hypothekendarlehens oder zum Aufschub einer daraus folgenden Amortisationsverpflichtung

- den Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung im Ausmass gemäss Ziff. 13.2.2 oder
- die künftigen Vorsorgeleistungen auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit verpfänden.

13.2.2. Der Anspruch auf die Freizügigkeit kann bis zu deren jeweils aktuellen Höhe gemäss Ziff. 12.2 verpfändet werden. Ab Alter 50 ist der verpfändbare Betrag begrenzt auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder, falls höher, auf die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung.

13.2.3. Soweit die Pfandsumme betroffen ist, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Pfandgläubigers für

- die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
- die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

13.3. Vorbezug

13.3.1. Die versicherte Person kann für die in Ziff. 13.1 umschriebenen Verwendungszwecke einen Betrag bis zur Höhe der aktuellen Freizügigkeitsleistung gemäss Ziff. 12.2 vorbeziehen. Ab Alter 50 jedoch ist der Betrag, welcher vorbezo-gen werden kann, begrenzt auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder, falls höher, auf die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung.

Beim Vorbezug wird primär der allfällige überobligatorische und, soweit dieser nicht ausreicht, der obligatorische Teil des Altersguthabens ausbezahlt.

- 13.3.2. Ein Vorbezug kann bis drei Jahre vor Erreichen des Pensionsalters gemäss Ziff. 2. A Vorsorgeplan höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt Fr. 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt jedoch nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen zulässigen Beteiligungen.
- 13.3.3. Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht und wenn sie alle erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.
- 13.3.4. Mit dem Vorbezug vermindert sich das vorhandene Altersguthaben um den beanspruchten Betrag, was folgende Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen hat:
- die Altersleistungen gemäss Ziff. 3. A Vorsorgeplan basieren auf dem durch den Vorbezug und durch die entsprechenden Zinsen verminderten Altersguthaben im Pensionsalter;
 - die Risikoleistungen basieren auf dem verminderten Altersguthaben.
- 13.3.5. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Bezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird ihr diese verweigert, so kann sie das Gericht anrufen. Im Scheidungsfalle vor Eintritt eines Vorsorgefalls gilt der während der Ehe erworbene Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach den Art. 122 f. ZGB sowie nach Art. 22 FZG geteilt.
- 13.3.6. Die versicherte Person hat bis drei Jahre vor Erreichen des Pensionsalters das Recht, den vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen. Die minimale Rückzahlung beträgt Fr. 20'000.-.
- 13.3.7. Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben zurückbezahlt werden, wenn:
- das Wohneigentum veräussert wird;
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
 - beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- 13.3.8. Die Pensionskasse erhebt bei einem Vorbezug und einer Verpfändung einen Beitrag an die Bearbeitungskosten von pauschal CHF 400.--. In diesem Betrag sind die Gebühren für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch nicht inbegriffen. Diese sind von der versicherten Person zusätzlich zu übernehmen.

13.4. Zusatzversicherung

- 13.4.1. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die durch den Vorbezug entstehende Vorsorge-lücke verminderten Risikoleistungen im Invaliditäts- und Todesfall durch eine Zusatzversicherung im Rahmen der Pensionskasse zu schliessen. Diese Zusatzversicherung geht über die Leistungen des BVG hinaus und unterliegt den Bestimmungen von Ziff. 2.5.
- 13.4.2. Die Höhe der versicherbaren Risikoleistungen sowie die Höhe der Beiträge richten sich nach dem Vorsorgeplan WR.
- 13.4.3. Der Beitrag für diese Zusatzversicherung geht vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person. Der Arbeitgeber nimmt den entsprechenden Lohnabzug vor und überweist der Pensionskasse den Beitrag gemäss Rechnungsstellung.
- 13.4.4. Auf den Zeitpunkt des Austritts endet auch diese Zusatzversicherung.

14. DIE FINANZIERUNG DER VORSORGE

14.1. Beiträge

- 14.1.1. Zur Finanzierung ihrer Aufwendungen erhebt die Pensionskasse jährliche Beiträge, deren Höhe und allfällige Aufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Ziff. 6. A Vorsorgeplan und in der Beitragsordnung geregelt sind.
- 14.1.2. Die Beitragspflicht für jede versicherte Person dauert vom Beginn der Vorsorge gemäss Ziff. 2.3 bis zum Tage, an dem die versicherte Person (unter Vorbehalt von Ziff. 11) das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A Vorsorgeplan erreicht, vorher stirbt oder vorzeitig aus der Pensionskasse ausscheidet. Vorbehalten bleibt eine allfällige Befreiung von der Beitragspflicht bei Invalidität gemäss Ziff. 6.1.
- 14.1.3. Die Beiträge werden von der Pensionskasse monatlich oder vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt. Auf nicht fristgerecht bezahlte Beiträge kann die Pensionskasse Zinsen in Rechnung stellen, wobei die Höhe des Zinsfusses von der Versicherungskommission festgelegt und den Mitgliedfirmen bekannt gegeben wird.
- 14.1.4. Für versicherte Arbeitnehmer schuldet der Arbeitgeber der Pensionskasse die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag sowie allfällige Beiträge für die Zusatzversicherung gemäss Ziff. 13.4). Er zieht den Arbeitnehmerbeitrag dem Arbeitnehmer vom Lohn ab.
- 14.1.5. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen, sofern sie sämtliche Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse eingebracht hat und nicht eine volle Invalidenrente bezieht. Der hierzu erforderliche Einkaufsentscheid kann beim Eintritt in die Pensionskasse oder später gefällt werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen solche Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind oder altershalber nicht mehr zurückbezahlt werden können. Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22c FZG.

Freiwillige Einkäufe können bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters, längstens jedoch bis zur vorzeitigen Pensionierung vorgenommen werden. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Der maximal mögliche Einkaufsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzunehmenden Leistungsverbesserung und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben. Das maximale Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer mit dem aktuellen versicherten Lohn und unter Berücksichtigung von 2 % Zinsen bis zum Zeitpunkt der Einlage resultiert hätte (vgl. Anhang 1). Nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben und Guthaben in der Säule 3a, welche die vom Bundesrat festgelegte Limite übersteigen, sowie Vorbezüge für Wohneigentum, welche altershalber nicht mehr zurückbezahlt werden können, sind an den maximalen Einkaufsbetrag anzurechnen.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkaufsbeträge richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht. Die Verantwortung bezüglich dessen steuerlicher Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

14.2. Weitere Finanzierungsquellen

Im Weiteren finanziert die Pensionskasse ihre Aufwendungen und Verpflichtungen:

- aus ihrem Vermögen und dessen Erträgen;
- aus Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen;
- aus den Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag;
- aus dem Überschuss aus dem Versicherungsvertrag;
- aus Zuschüssen des Sicherheitsfonds wegen ungünstiger Altersstruktur im Sinne von Art. 58 BVG;
- aus allfällig eingebrachten Pensionskassenmitteln (ungebundene Pensionskassenmittel, etc.) neu angeschlossener Mitgliedfirmen;
- aus Zuwendungen und Schenkungen.

15. VERWENDUNG DER MITTEL

15.1. Mittel der Pensionskasse

Die Mittel der Pensionskasse (mit Ausnahme der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen sowie allfällig eingebrachter Mittel neu angeschlossener Mitgliedfirmen) werden für folgende Aufgaben verwendet bzw. zurückgestellt:

- für die jährlichen Altersgutschriften gemäss Ziff. 2. C Vorsorgeplan;
- für die Todesfall- und Invaliditäts-Leistungen;
- für die obligatorische Anpassung an die Preisentwicklung für die Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten gemäss Ziff. 10.7.1;
- für die Erbringung der Vorsorgeleistungen gemäss Ziff. 3. Vorsorgeplan;
- für die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse erfolgende Anpassung laufender Renten an die Preisentwicklung gemäss Ziff. 10.7.2;
- für die Bezahlung des jährlichen Beitrags an den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds;
- für die Deckung der Verwaltungskosten der Pensionskasse.

Die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen werden im Grundsatz den freien Pensionskassenvermögen zugewiesen. Die Versicherungskommission prüft jährlich, ob und in welchem Ausmass Hinterlassenen- und Invalidenrenten, welche nicht obligatorisch der Teuerung angepasst werden müssen, an diese angepasst werden können und erläutert ihren Beschluss in der Jahresrechnung.

15.2. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen

Die Verwendung von eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen (inkl. Beiträge zum Einkauf von Beitragsjahren) ist in Ziff. 6. B und C Vorsorgeplan geregelt.

Schliesst sich eine Mitgliedfirma der Pensionskasse an, so werden die mitgebrachten Freizügigkeitsleistungen aus der früheren Vorsorgeeinrichtung zur Erhöhung des Altersguthabens der betreffenden versicherten Personen verwendet und führen zu entsprechenden Leistungsverbesserungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Ziff. 2.5.

Allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven werden ebenfalls übernommen und stehen dem Arbeitgeber im Rahmen der Pensionskasse gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung.

Aus bisheriger Vorsorge eingebrachte ungebundene und unverteilte Stiftungsmittel (Sondermassnahmegelder, freie Stiftungsmittel, etc.) werden den entsprechenden gemeinschaftlichen Konti der Pensionskasse gutgeschrieben.

16. DIE ORGANISATION

16.1. Proparis

16.1.1. Die proparis ist eine 1957 vom Schweizerischen Gewerbeverband errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZBG (gültige Fassung der Stiftungsurkunde vom 7. September 1984 und der Stiftungs-Statuten vom 22. Juni 2005). Als solche ist sie Rechtssubjekt der Pensionskasse und demzufolge

- Trägerin der Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Reglement;
- Versicherungsnehmerin und Anspruchsberechtigte gegenüber den Versicherungsgesellschaften (Ziff. 1);
- registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG (Ziff. 1).

Sie veröffentlicht jährlich einen Geschäftsbericht mit Rechnung und Bericht der Kontrollstelle zuhanden ihrer Organe.

16.1.2. Die Vertreter der Pensionskasse in der Stiftungsversammlung werden von der Versicherungskommission (Ziff. 16.3) gewählt.

16.2. Der Stiftungsrat der proparis

16.2.1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der proparis und setzt sich aus mindestens zehn und maximal 16 Mitgliedern zusammen, wobei Arbeitnehmer und Arbeitgeber die gleiche Zahl von Vertretern entsenden. Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter können auch Personen wählen, die nicht der Stiftung oder einer angeschlossenen Organisation angehören.

Der Stiftungsrat wird durch die Stiftungsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, welche durch die Stiftungsversammlung gewählt werden.

16.2.2. Der Stiftungsrat überwacht die Durchführung der beruflichen Vorsorge, die Anlage und Verwendung des Vermögens. Er legt namentlich die Art des Primats fest, bestimmt die Finanzierungsmodalitäten, wählt die Deckung der Risiken, ergreift Massnahmen bei Deckungslücken und informiert die Aufsichtsbehörde, erlässt die Statuten und weitere Reglemente in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, bestimmt die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle, legt die Anlagestrategie fest und beschliesst über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung sowie die Antragstellung an die Aufsichtsbehörde zum Erlass der notwendigen Verfügungen.

16.3. Die Versicherungskommission der Pensionskasse

16.3.1. Die Versicherungskommission ist Organ der proparis und der Pensionskasse mit Entscheidungsbefugnis im Sinne des BVG und vertritt diese nach aussen. Sie leitet die Pensionskasse gemäss Gesetz und Verordnungen sowie gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Sie erlässt die reglementarischen Bestimmungen, entscheidet über die Finanzierung und die Vermögensverwaltung, wacht über den Vollzug des Reglements und informiert die versicherten Personen. Sie kann Aufgaben delegieren.

16.3.2. Die Versicherungskommission ist auch Anlagekommission. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem vom Stiftungsrat der proparis erlassenen Reglement festgehalten.

- 16.3.3. Die Versicherungskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten. Die Arbeitgeber-Vertreter sind vom zuständigen Organ des Verbandes zu ernennen. Die Arbeitnehmervertreter werden durch die beteiligten Arbeitnehmerorganisationen bestimmt.
- 16.3.4. Die Versicherungskommission konstituiert sich selbst. Der Präsident der Versicherungskommission wird abwechslungsweise durch die Arbeitgeber- bzw. die Arbeitnehmervvertreter bestimmt. Bei Stimmengleichheit verfügt der Präsident über den Stichentscheid.
- 16.3.5. Die Amtsdauer der Versicherungskommission beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 16.3.6. Die proparis, die Vertreter der Verbände, die Durchführungsstelle und die geschäftsführende Versicherungsgesellschaft sind zu den Sitzungen der Versicherungskommission einzuladen und haben dort beratende Funktion. Alljährlich findet mindestens eine Versicherungskommissions-Sitzung statt.
- 16.3.7. Die proparis hat die Erst- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter auf eine Weise zu gewährleisten, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

16.4. Kontrolle

Der Stiftungsrat bestimmt eine Kontrollstelle für die proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz und den anerkannten Experten für Berufliche Vorsorge.

Die Versicherungskommission bestimmt eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage der Pensionskasse.

16.5. Durchführungsstelle

Die administrative Durchführung der Pensionskasse wird der Durchführungsstelle übertragen. Die proparis erlässt für die Durchführung und deren Revision die nötigen Weisungen.

16.6. Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung und der Kontrolle der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen der Schweigepflicht.

17. AUSKUNFTS- UND MELDEPFLICHTEN

17.1. Auskunftspflichten

Auf Verlangen sind die versicherten Personen und ihre allfälligen Arbeitgeber sowie die Anspruchsberechtigten verpflichtet, der Versicherungskommission und der Durchführungsstelle wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

17.2. Meldepflichten

Ohne Aufforderung sind der Durchführungsstelle unverzüglich zu melden:

- durch die angeschlossene Mitgliedfirma: die Anmeldung jeder neuen versicherten Person, die zum Kreis der versicherten Personen gehört sowie das Ende des Arbeitsverhältnisses mit einer versicherten Person unter Angabe ihrer letzten Adresse, ihres Zivilstandes, Änderungen des Zivilstandes, der Eintritt eines Vorsorgefalles (Invalidität, Tod) und der Bestätigung, dass sie der ausscheidenden Person das Formular "Freizügigkeitsleistung" ausgehändigt hat;
- durch den Bezüger oder die Bezügerin von Invalidenrenten: jede Änderung des Invaliditätsgrades oder des Erwerbseinkommens;
- durch den Bezüger oder die Bezügerin anderer Renten: jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, z.B. Wiederverheiratung von überlebenden Ehegatten, das Eingehen oder die Auflösung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die Beendigung der Ausbildung von Kindern, Änderungen der Erwerbseinkünfte usw.

17.3. Meldung der AHV-pflichtigen Jahreslöhne

Die Mitgliedfirmen haben jeweils bis spätestens 31. Januar die AHV-pflichtigen Jahreslöhne des laufenden Jahres zu melden, sofern in ihrer Mitgliedfirma Personen gemäss einem Vorsorgeplan versichert sind.

17.4. Verarbeitung und Weiterleitung von persönlichen Daten

Persönliche Daten der versicherten Person, die für die Durchführung der Vorsorge und die Gewährung des Vorsorgeschutzes erforderlich sind, werden von der Pensionskasse an die geschäftsführende Gesellschaft weitergeleitet. Diese kann die Daten, soweit erforderlich, an Rückversicherer weitergeben.

17.5. Persönliche Ausweise

Persönliche Ausweise (im Doppel), Reglemente, Merkblätter und Formulare werden den Mitgliedfirmen zugestellt. Diese sind dafür verantwortlich, dass die versicherte Person in den Besitz der für sie bestimmten Unterlagen gelangt.

17.6. Verspätete Anmeldung und Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten

Die Pensionskasse haftet nicht für die Folgen verspäteter Anmeldung oder der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht von Seiten der versicherten Personen und deren Arbeitgeber sowie der Anspruchsberechtigten.

18. INFORMATIONSWESEN (TRANSPARENZ)

18.1. Information der versicherten Personen

Die Pensionskasse orientiert die versicherte Person alljährlich über

- 18.1.1. die Höhe der Freizügigkeitsleistung, die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn sowie die erforderlichen Beiträge;
- 18.1.2. die Organisation und die Finanzierung;
- 18.1.3. die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Artikel 51 BVG.

18.2. Daten der geschäftsführenden Gesellschaft

Die geschäftsführende Gesellschaft gibt der Pensionskasse jährlich die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, der Überschussbeteiligung sowie der Versicherungsleistungen bekannt.

18.3. Auskunftserteilung an die versicherten Personen

Auf Anfrage hat die Pensionskasse den versicherten Personen Auskunft zu erteilen über die in diesem Reglement erwähnten Rechtsgrundlagen und Publikationen, über die ihr ausgehändigten Unterlagen und über ihre Vorsorge - auf Verlangen schriftlich. Betrifft die Anfrage persönliche Verhältnisse, so ist sie schriftlich einzureichen unter Angabe von Adresse und/oder Telefonnummer, unter denen die versicherte Person unmittelbar erreichbar ist (Persönlichkeits- und Datenschutz).

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.1. Rechtsstreitigkeiten

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der Pensionskasse, den Arbeitgebern und den Anspruchsberechtigten sind die hierfür gemäss BVG bezeichneten Gerichte. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt ist oder war.

19.2. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person oder der Sitz der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz. Bei Fehlen eines Wohnsitzes werden die Vorsorgeleistungen auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Konto bei einer Bank in der Schweiz überwiesen. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht.

19.3. Reglementsänderungen

Reglementsänderungen werden durch die Versicherungskommission beschlossen und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen zudem weder die bis zum Tage der Änderung gemachten Aufwendungen ihrem Zweck entfremden, noch bereits fällig gewordene Leistungen berühren.

19.4. Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Versicherungskommission durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entschieden.

19.5. Übergangsbestimmungen

Die am 31. Dezember 2006 laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderung.

Für alle Versicherten, bei denen ein Vorsorgefall vor dem 1. Januar 2009 eingetreten ist, ist für den Vorsorgefall das Reglement anwendbar, welches im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalls in Kraft war.

19.6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die ab 1. Januar 2008 gültigen Reglemente und die dazugehörigen Anhänge.

Anhang 1 Einkaufstabellen

1. Einkaufstabelle für BVG-Basispläne

Maximales Altersguthaben in % des versicherten Lohnes nach erreichtem Alter

Alter	Maximales Altersguthaben in % des versicherten Lohnes	Alter	Maximales Altersguthaben in % des versicherten Lohnes
18	0.00%	45	202.93%
19	0.00%	46	221.99%
20	0.00%	47	241.43%
21	0.00%	48	261.26%
22	0.00%	49	281.48%
23	0.00%	50	302.11%
24	0.00%	51	323.15%
25	0.00%	52	344.62%
26	7.00%	53	366.51%
27	14.14%	54	388.84%
28	21.42%	55	411.62%
29	28.85%	56	437.85%
30	36.43%	57	464.61%
31	44.16%	58	491.90%
32	52.04%	59	519.74%
33	60.08%	60	548.13%
34	68.28%	61	577.09%
35	76.65%	62	606.64%
36	88.18%	63	636.77%
37	99.94%	64	667.50%
38	111.94%	65	698.85%
39	124.18%	66	730.83%
40	136.67%		
41	149.40%		
42	162.39%		
43	175.64%		
44	189.15%		

Die Tabellenwerte gelten für Einkäufe am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem die versicherte Person das in der Spalte "Alter" angegebene BVG-Alter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) erreicht hat. Bei unterjährigen Einkäufen wird die Höhe des maximalen Altersguthabens nach Massgabe der seit dem 1. Januar vergangenen Monate zwischen dem Tabellenwert am 1. Januar des Einkaufsjahres und dem Tabellenwert am 1. Januar des Folgejahres interpoliert.

Beispiel: Maximaler Einkauf im Alter 49

AHV-Lohn	CHF 70'000	Maximales Altersguthaben 281.48%	CHF 131'719
Versicherter Lohn	CHF 46'795	. /. Vorhandenes Altersguthaben	CHF 80'000
(Stand 01.01.2007)		Maximaler Einkauf im Alter 49	CHF 51'719

2. Einkaufstabelle für Sparpläne

Maximales Altersguthaben in % von CHF 1'000 Altersgutschrift nach erreichtem Alter

Alter	Maximales Altersguthaben in % von CHF 1'000 Altersgutschrift	Alter	Maximales Altersguthaben in % von CHF 1'000 Altersgutschrift
18	0.00%	45	3534.43%
19	100.00%	46	3705.12%
20	202.00%	47	3879.22%
21	306.04%	48	4056.81%
22	412.16%	49	4237.94%
23	520.40%	50	4422.70%
24	630.81%	51	4611.16%
25	743.43%	52	4803.38%
26	858.30%	53	4999.45%
27	975.46%	54	5199.44%
28	1094.97%	55	5403.43%
29	1216.87%	56	5611.49%
30	1341.21%	57	5823.72%
31	1468.03%	58	6040.20%
32	1597.39%	59	6261.00%
33	1729.34%	60	6486.22%
34	1863.93%	61	6715.95%
35	2001.21%	62	6950.27%
36	2141.23%	63	7189.27%
37	2284.06%	64	7433.06%
38	2429.74%	65	7681.72%
39	2578.33%	66	7935.35%
40	2729.90%		
41	2884.50%		
42	3042.19%		
43	3203.03%		
44	3367.09%		

Die Tabellenwerte gelten für Einkäufe am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem die versicherte Person das in der Spalte "Alter" angegebene BVG-Alter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) erreicht hat. Bei unterjährigen Einkäufen wird die Höhe des maximalen Altersguthabens nach Massgabe der seit dem 1. Januar vergangenen Monate zwischen dem Tabellenwert am 1. Januar des Einkaufsjahres und dem Tabellenwert am 1. Januar des Folgejahres interpoliert.

Beispiel: Maximaler Einkauf im Alter 49

Altersgutschrift	CHF 2'500	Maximales Altersguthaben	4237.94%	CHF 105'949
		./. Vorhandenes Altersguthaben		CHF 60'000
		Maximaler Einkauf im Alter 49		CHF 45'949

Stichwortverzeichnis

Abrechnung	7
Abtretung	20
AHV-Altersrente,	22
AHV-Ausgleichskasse	26
AHV-Entscheid	21
AHV-Jahreseinkommen	9
AHV-pflichtiger Jahreslohn	7, 9
Altersguthaben	9, 10, 11, 23, 25, 26, 27, 29, 30, 32
Altersgutschrift	9, 32
Alterskapital	11
Altersleistung	23, 29
Altersrente	10, 14, 23
Amortisationsverpflichtung	28
Amtsdauer	33, 34
Änderung	35
Änderungen des Invaliditätsgrades	13
anerkannter Experten für Berufliche Vorsorge	34
Anlagekommission	33
Anlagestrategie	33
Anmeldung	7, 8, 35
Anpassung an die Preisentwicklung	20, 32
Anpassung laufender Renten	32
anrechenbare Einkünfte	19
Anspruch	19
Anspruch auf Alterskapital	11
Anspruch auf Altersrente	10
Anspruch auf Kinderrente	18
Anspruch auf Todesfallkapital	17
Anspruchsbegründung	21
Anspruchsberechtigte Person	10, 11, 17, 35
Anzeigepflichtverletzung	7
Arbeitgeber	5, 7, 9, 13, 25, 30, 32, 33, 34, 35
Arbeitgeberbeitragsreserven	32
Arbeitnehmer	7, 25, 30, 33, 34
Arbeitsfähigkeit	7
Arbeitslosigkeit	9
Arbeitsunfähigkeit	12, 13, 14
Arbeitsverhältnis	25, 35
Arbeitsvertrag	7
Arztzeugnis	12
Auffangeinrichtung	26
Aufgeschobener Bezug	23
Aufsichtsbehörde	33
Ausbildung	18, 21, 35
Auskunftserteilung	36
Auskunftspflicht	35
Ausland	7
Ausscheiden	25, 27
Austritt	29
Austrittsmeldung	26
Ausweis	8, 10
Auszahlung	20
Barauszahlung	26
Bearbeitungskosten	29
Befreiung	30
Befreiung von der Beitragszahlung	12
Beginn der Vorsorge	8

beglaubigte Unterschrift	21, 26, 28
Beiträge	30, 36
Beitragspflicht	9, 30
Beitrittsvereinbarung	5, 7
Berechnungsgrundlage	9
Berichte der Ärzte	21
berufliche Vorsorge	6
Beweisstücke	26
Bundesamt für Sozialversicherung	6
BVG-Altersguthaben	26
BVG-Mindestleistung	8
Dauer des Anspruchs	18
Deckungslücke	33
Dreiviertelsrente	13
Durchführungsstelle	7, 21, 26, 34, 35
Ehedauer	14
Ehegatte	14, 17, 27, 29
Ehegattenrente	14, 16, 17, 20, 22, 23
Ehescheidung	19, 25, 27, 30
Eheschliessung	14, 16
eingetragene Partnerschaft	19
Eingliederungsmassnahme	19
Einkauf	30, 32
Einkaufsbetrag	24, 30
Einmaleinlage	32
Eintritt der Arbeitsunfähigkeit	12, 14
Einwohnerkontrolle	26
Eltern	17
Erben	17, 29
Erbrecht	22
Erbschaft	22
Erfüllungsort	37
Ersatzeinkommen	19
Erwerbseinkommen	35
Erwerbseinkünfte	35
Erwerbsfähigkeit	18
Erwerbstätigkeit	12, 14, 23
Erwerbsunfähigkeit	12
Europäische Gemeinschaft	26
externe Mitgliedschaft	26
Fälligkeit	10, 17, 22, 25, 28
Familienbüchlein	21
Finanzierung	36
freie Stiftungsmittel	32
freiwilliger Anschluss	25
Freizügigkeitskonto	26
Freizügigkeitsleistung	7, 8, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 36
Freizügigkeitspolice	26
Gebühren	29
Geburtsdatum	21
Geburtsgebrechen	12, 14
Geburtsschein	21
Gemeinschaftsstiftung	6, 33
Gericht	37
Gerichtsstand	37
Geschäftsbericht	33
Geschäftsführende Gesellschaft	4
geschiedener Ehegatte	15

Geschwister	17
gesetzliche Mindestleistung	19
Gesundheitsprüfung	8
gleichgeschlechtliche Paare	19
gleichgeschlechtliche Partner,	19
haftpflichtige Dritte	20
halbe Rente	13
hauptberufliche Erwerbstätigkeit	7
Haushalt	15
Herabsetzung	9
Hilflosenentschädigung	19
hinterbliebene Kinder	17
Hinterlassenenleistung	26
Hinterlassenenrente	15
Höhe der Altersrente	10
Höhe der Kinderrente	18
Höhe der Lebenspartnerrente	16
Höhe der Rente	14
Höhe des Alterskapitals	11
Höhe des Todesfallkapitals	17
Hypothekendarlehen	28
Information	36
Inkrafttreten	37
Invaliden-Kinderrente	18, 20
Invalidenrente	10, 12, 13, 18, 19, 20, 22
Invalidität	12, 13, 19, 32, 35
Invaliditätsgrad	12, 13, 18, 35
Invaliditätsleistung	19, 21, 23
IV-Entscheid	21
Jahresbeitrag	26
Jahreslohn	25
Kapitalabfindung	21, 22
Kapitalauszahlung	15, 23
Kapitalleistung	19
Kinder	17, 18
Kinderrente	18, 22
Kontrollstelle	33, 34
Koordination	19
Krankentaggeldversicherung	13
Krankheit	9, 12, 15, 19
Lebensgemeinschaft	17
Lebenspartner	15, 17
Lebenspartnerrente	15, 16
Lebenspartnerschaft	14, 15, 16, 21
Lehrvertrag	21
Leistung	20
Leistungsansprüche	36
Leistungsform	22
Leistungskürzung	19
Leistungspflicht	13, 19
Leistungsverbesserung	32
Lohnfortzahlungspflicht	9
massgebendes Alter	9
maximal möglicher Einkaufsbetrag	30
Meldepflicht	35
Meldung	35
Militärversicherung	19
Minderjährige	12

Mindestbetrag für den Vorbezug	29
Mindestleistung	19
Mindestlohn	13
Mitgliedfirma	9, 12, 20, 25, 27, 35
Mitgliedfirmen	7, 30, 35
Mittel der Pensionskasse	32
mutmasslich entgangener Verdienst	19
Mutterschaft	9
Mutterschaftsurlaub	9
MVG	19
Organ	33, 34
Organisation	36
Pensionierten-Kinderrente	18, 23
Pensionsalter	9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 23, 29, 30
Persönliche Daten	35
Persönlicher Ausweis	8, 11, 35
Pfandgläubiger	22, 26
Pflegekinder	18
Präsident	33, 34
Preisentwicklung	10, 20, 25, 32
Rechnungswesen	33
Rechtsgrundlagen	36
Rechtsstreitigkeiten	37
Reduktion des Beschäftigungsgrades	23
Reglement	33, 35
Reglementsänderung	37
Rente	15, 20, 22
Rentalter	20
Rentenanspruch	16
Rentenumwandlungswert	19
Revision	34
Risiken	33
Risikobeitrag	25
Risikoleistung	29
Rückerstattung	26
Rückfall	13
Rückforderung	26
Rückzahlung	29
Scheidungsurteil	15
Schlussalter	24
Schweigepflicht	34
selbständige Erwerbstätigkeit	7, 26
Selbständigerwerbende	6, 7, 8, 9, 25
Sicherheitsfonds	20, 31, 32
Statuten	33
Stiefkinder	18
Stiftungsrat	33
Stiftungsversammlung	33
Subrogation	20
Taggeldleistung	19
Teilbezug der Altersleistungen	23
Teilinvalidität	13
Teilliquidations-Reglement	27
Tod	13, 14, 19, 20, 35
Todesfall	32
Todesfallkapital	17, 26
Todesschein	21
Todestag	14

Todesursache	21
Übergangsregelung	13
überlebender Ehegatte	14
Umwandlungssatz	10, 23
Unabtretbarkeit	22
Unfall	9, 12, 19, 21
Unfalltod	15, 16
Unfallversicherer	19, 21
Unterhalt	15
Unterlagen	21, 29, 35
Unverpfändbarkeit	22
UVG	19
Veräußerung	29
Veräußerungsbeschränkung	29
Verjährungsfrist	19
Verletzung der Auskunftspflicht	35
Vermögen	33
Vermögensanlage	34
Verpfändung	28, 29
Verschulden	19
versicherte Person	7, 12, 15, 17, 18, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 35, 36
versicherter Lohn	9, 11
Versicherungskommission	10, 20, 30, 33, 34, 35, 37
Verwaltungskosten	32
Verzugszins	26
Viertelsrente	13
Vizepräsident	33
volle Invalidenrente	13
Vorbehalt	8
Vorbehaltsdauer	8
Vorbezug	28, 29
Vorsorgefall	35, 37
Vorsorgeleistung	7, 19, 22, 27, 29, 32
Vorsorgeplan	5, 11, 13
Vorsorgeschutz	8
vorzeitigen Pensionierung	30
vorzeitiger Bezug	23
Waise	18
Waisenrente	18, 20, 23
Wartefrist	13
Weiterbildung	34
Wiederverheiratung	14
Wiederwahl	33, 34
Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein	26
Wohneigentum	28, 29
Wohneigentumsförderung	25
Wohnsitz	37
Zahlungsunfähigkeit	20
Zeitpunkt	16
Zinsen	22, 25, 29, 30
Zivilstand	35
Zusatzversicherung	29